

Unterrichtung:

Prüfungsauftrag:

Im Rahmen der Etatberatungen im Haupt- und Finanzausschuss am 20./21.11.2017 bat Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig die Verwaltung, umfassend zu prüfen, ob die Aufgabe „Öffentliche Toilettenanlagen“ vom Kernhaushalt in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung verlagert werden kann. Bei dieser Prüfung sind die wasser-, gemeinde- und gebührenrechtlichen Vorgaben sowie die hierzu bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen.

Grundinformationen:

Die Unterhaltung und der Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen erfolgten bis 31.12.1995 durch das städtische Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung (Klärwerk).

Mit Bildung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Stadt Koblenz zum 01.01.1996 ging die Zuständigkeit auf diesen über. Die Kosten dieser Aufgabenwahrnehmung wurden nicht im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, sondern im Haushalt (UA 7010) der Stadt Koblenz etatisiert und mit dieser Haushaltsstelle jährlich gemäß § 12 Abs. 2 EigVO, heute § 11 Abs. 2 EigAnVO, verrechnet.

Im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2017 wurden die Aufgaben vom Eigenbetrieb Koblenz-Touristik wahrgenommen.

Seit dem 01.01.2018 obliegt die Aufgabe „Öffentliche Toilettenanlagen“ dem Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement und ist somit haushaltstechnisch dem Kernhaushalt zugerechnet (Stadtratsbeschluss vom 31.08.2017).

Die Frage, ob der Eigenbetrieb Stadtentwässerung die Aufgabe der Unterhaltung und des Betriebs der öffentlichen Toilettenanlagen wahrnehmen, also eine Verlagerung der Aufgabe aus dem Kernhaushalt erfolgen kann, war bereits Gegenstand eines Antrages der SPD-Ratsfraktion vom 06.11.1995 (s. Anlage 1).

In seiner Sitzung am 16.11.1995 fasste der Stadtrat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Kosten der Bedürfnisanstalten in einem zu bildenden Eigenbetrieb Abwasser in die Rechnungslegung des Wirtschaftsplanes einfließen können.“

Im Rahmen dieses Prüfungsauftrages hat die Verwaltung Stellungnahmen sowohl des Rechtsamtes, als auch von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner aus Koblenz eingeholt. Diese Stellungnahmen sind der Unterrichtungsvorlage als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Aufgrund einer Nachfrage seitens Amt 20/Kämmerei und Steueramt am 04.06.2012, ob sich die damals in 1995 aufgeführten Rechtsgrundlagen weiterhin Bestand haben, bestätigte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit E-Mail vom 05.06.2012 (Anlage 4), dass die Prüfungsergebnisse nach wie vor Gültigkeit besitzen.

Rechtliche Bewertung:

Entsprechend den auch heute noch geltenden, nicht geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen kann als Ergebnis der Stellungnahmen zusammenfassend festgehalten werden:

Soweit die Aufgabe durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen werden soll, so darf dies nicht zu Lasten der Gebühren- und Beitragsschuldern gehen (§ 8 Abs. 4 KAG). Die Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner vom 07.08.1998 mündet in der Feststellung, dass eine Eingliederung der Toilettenanlagen in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und eine Einbeziehung der Kosten der Toilettenanlagen in die Rechnungslegung des Wirtschaftsplanes sowie in die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung nicht möglich ist.

Denn die Unterhaltung und der Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen gehört nicht zum Aufgabenbereich „Abwasserbeseitigung“, für den der Eigenbetrieb nach § 57 Abs. 1 LWG und der Abwassersatzung der Stadt Koblenz zuständig ist. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Abwassersatzung beinhaltet das Betreiben der öffentlichen Einrichtung das Sammeln, Ableiten und das Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen im öffentlichen Bereich. Erst nach der Einleitung des Abwassers der öffentlichen Toilettenanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen greift daher die Zuständigkeit des Eigenbetriebes Stadtentwässerung. Die Toilettenanlagen stellen demgegenüber Anlagen dar, in denen Trinkwasser durch entsprechenden Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird, also Abwasser anfällt.

Der Betreiber der öffentlichen Toilettenanlagen - egal ob eine Privatperson oder die Gemeinde - unterliegt daher, wie auch sonstige Grundstückseinleiter, der Gebührenpflicht nach der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Koblenz.

Sollte die Aufgabe der Unterhaltung und des Betriebs der öffentlichen Toilettenanlagen dennoch auf den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Koblenz übertragen werden, so handelt es sich bei der Aufgabenwahrnehmung wiederum – wie bereits vor dem Jahr 2000 – um die Erbringung einer Dienstleistung. Die hierbei entstehenden Kosten müssten zwingend vom städtischen Haushalt (Kernhaushalt) gedeckt werden, vgl. auch § 11 Abs. 2 EigAnVO.

/Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 06.11.1995

Anlage 2: Stellungnahme des Rechtsamtes vom 24.04.1996

Anlage 3: Stellungnahme Dr. Dornbach & Partner – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 07.08.1998

Anlage 4: Stellungnahme Dr. Dornbach & Partner – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom
05.06.2012 (Mail)